



Stefan Lenzen

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher für Arbeit und Soziales der FDP-Landtagsfraktion NRW
Sprecher für Integration und Flüchtlinge der FDP-Landtagsfraktion NRW

Landtag NRW • Stefan Lenzen MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Rede zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheinggesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4408
Fax: (0211) 884-3677
E-Mail: stefan.lenzen@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 20.03.2019

- Es gilt das gesprochene Wort -

Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir werden heute einen Gesetzentwurf verabschieden, bei dem bereits in den Beratungen des Ausschusses Einvernehmen aller Fraktionen bestand. Die darin vorgesehenen Änderungen beinhalten eine redaktionelle Anpassung im Bergmannsversorgungsscheinggesetz mit der Änderung eines Verweises zu dem Begriff der „Beschäftigungslosigkeit“, der in Folge von Änderungen des SGB III veraltet ist.

Das Gesetz selber ist weiterhin erforderlich, da es uns die Möglichkeit gibt, den Versorgungsschein im Auslaufprozess des Steinkohlebergbaus auch künftig einsetzen zu können.

Das Landesausführungsgesetz zum SGB XII wurde bereits mit dem im letzten Jahr vom Landtag verabschiedeten Ausführungsgesetz des Landes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes an die ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Regelungen des Eingliederungshilferechts angepasst, die dann Teil des SGB IX sind.

Dabei wurde die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Leistung berücksichtigt. Diese führt auch zum Wegfall der Unterscheidung von ambulanten und stationären Leistungen.

In den Regelungen des Landesausführungsgesetzes zu den Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bestand aber noch ein Anpassungsbedarf zum 1. Januar 2020 hinsichtlich der Definition der Gemeinschaftlichen Wohnformen und der neuen Begrifflichkeit im SGB XII. Zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten muss dieser Bezug rechtzeitig bereinigt werden.

Es handelt sich also ebenfalls um redaktionelle bzw. begriffliche Anpassungen. Wir können deshalb diese Änderungen ohne unnötige Debatte beschließen.